

390 *Zentrale Organe d. staatlichen Verwaltung*

(3) Nach Maßgabe der ihnen vom Minister erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Ministeriums oder sonstige Personen das Ministerium vertreten.

§13

Schlußbestimmungen

- (1) Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung<sup>1</sup> in Kraft.
- (2) Das Statut kann nur vom Ministerrat geändert oder aufgehoben werden.

Berlin, den 7. Februar 1957

Der **Ministerrat**  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Der Ministerpräsident  
Grotewohl

Der Minister für Kultur  
Dr. h. c. Joh. R. Becher